

Daub, Sabine

Von: Buergerreferent (SM STU) <Buergerreferent@sm.bwl.de>
Gesendet: Freitag, 25. September 2020 10:40
An: Daub, Sabine
Betreff: WG: 16659 Kontaktformular Ministerium - Schwimmkurse in Nichtschwimmerbecken - 10 oder 4 qm?

Kategorien: Rote Kategorie

Sehr geehrte Frau Daub,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 07. September 2020. Bitte entschuldigen Sie die verspätete Rückmeldung. Aufgrund der hohen Anzahl an Fragen zum Coronavirus kommt es bei der Beantwortung derzeit zu Verzögerungen. Dafür bitten wir um Verständnis.

Unter § 3 finden Sie die näheren Einzelheiten. U.a. wird verlangt, dass pro teilnehmende Person 10 qm Wasserfläche zur Verfügung stehen. Diese Regelung ist aber nur für solche Personen gedacht, die bereits schwimmen können. Bei Nichtschwimmerkurse, die im Nichtschwimmerbecken stattfinden, müssen lediglich 4 qm pro Person zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/coronavo-baeder-und-saunen/>

Mit freundlichen Grüßen

Bürgerreferenten-Team
Beate Blechschmidt
Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart
Telefon (0711) 123-3888
E-Mail: Buergerreferent@sm.bwl.de
www.sozialministerium-bw.de

Ihre Nachricht Sehr geehrte Damen und Herren,
wir geben Kinderschwimmkurse in einem Nichtschwimmerbecken. Welche qm-Regel gilt - 10 oder 4 qm?
Mit freundlichen Grüßen
Sabine Daub
